



Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (ab 01.03.2020)

Als Fachkraft kann gelten:

- 1) ArbeitnehmerIn mit einem deutschen, einem anerkannten ausländischen oder einem einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss;
- 2) ArbeitnehmerIn mit qualifizierter Berufsausbildung;
- 3) ArbeitnehmerIn mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (derzeit nur in IT-Berufen).

Voraussetzung für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist die Vorabzustimmung der Ausländerbehörde. Die Vorabzustimmung wird vom Arbeitgeber eingeholt. Die Visastelle ist dabei nicht beteiligt.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Familiennachzug erfüllen und ihre Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang stellen.

Eine Antragstellung ist nur persönlich, mit einem [Termin](#) und mit **vollständigen Unterlagen** möglich:

- **Gebühr in bar:** Erwachsene EUR 75,00, Minderjährige EUR 37,50
- **Auslagen in bar:** Portokosten für den Versand des Reisepasses innerhalb Österreichs EUR 6,00
- **1** vollständig ausgefülltes und unterschriebenes [Antragsformular für ein nationales Visum](#).
- **Reisepass und 1 Kopie:** Die Gültigkeit des Passes muss die Dauer des Visums um mindestens drei Monate überschreiten. Der Pass muss noch mindestens über zwei leere Seiten verfügen. Kopieren Sie bitte die laminierte Datenseite und alle Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten.

- **Österreichischer Aufenthaltstitel und 1 Kopie:** Kopieren Sie bitte Vorder- und Rückseite. Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels muss die voraussichtliche Dauer des Visumverfahrens noch abdecken.
- **1 biometrisches Passfoto** (nicht älter als 6 Monate)
- **Vorabzustimmung der Ausländerbehörde und die Originale der Dokumente die der Vorabzustimmung beigelegt sind** (z.B. Berufs- oder Hochschulabschluss, Sprachzertifikate, bei miteinreisenden Familienangehörigen die jeweiligen ausländischen Personenstandsurkunden) **und 1 Kopie**
- **Angemessene Altersvorsorge bei Personen die das 45. Lebensjahr vollendet haben und 1 Kopie:** es muss entweder ein Gehalt in Höhe von 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2023: 4.015,00 Euro monatlich/48.180,00 Euro im Jahr) oder eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen werden, sofern kein begründeter Ausnahmefall vorliegt.
- **Aktueller österreichischer Strafregisterauszug** (polizeiliches Führungszeugnis) **und 1 Kopie**
- **Aktuelle österreichische Meldebestätigung** (Meldezettel) **und 1 Kopie**

Alle oben angeführten Unterlagen müssen im Original und einmal in Kopie vorgelegt werden. Zusätzliche Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens von der Botschaft nachgefordert werden.